LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 05.10.2009

KT-Drucksache Nr. VIII-0041

für den Verwaltungs- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie durch den Landkreis

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Reutlingen nimmt ab dem 29.12.2009 die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie für das Gebiet des Landkreises wahr.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 6.500 EUR	Kostenanteil Landkreis: ca. 6.500 EUR
Haushaltsstelle: EDV-Kosten	zur Verfügung stehende HH-Mittel: ca. 6.500 EUR durch Einsparungen an anderer Stelle
jährliche Folgekosten: 0	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) ist bis 28.12.2009 umzusetzen, um einen freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann enthält die Richtlinie zahlreiche Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Unter anderem die Einführung umfangreicher elektronischer Informationspflichten, die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern und die Genehmigungsfiktion bei Fristüberscheitung. Der Gesetzentwurf des Landes sieht vor, dass die Kammern die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen müssen und die Landkreise diese optional für das Kreisgebiet durch Erklärung wahrnehmen können. Die EU-DLR soll auch für inländische Unternehmen Anwendung finden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ziel der EU-DLR

Ziel der EU-DLR ist es, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Dazu sollen in den EU-Mitgliedsstaaten bestehende Hindernisse für die Dienstleistungsunternehmen abgebaut und die Verwaltungsverfahren modernisiert werden. Der Binnenmarkt soll

insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen unbeschränkt genutzt werden können.

2. Rechtsgrundlage, Zeitvorgabe

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt 2006/123/EG trat am 28.12.2006 in Kraft. Nach Art. 44 Abs. 1 DLR müssen die Mitgliedsstaaten die Richtlinie bei spätestens zum 28.12.2009 in nationales Recht umsetzen. Die Umsetzungspflicht obliegt allen staatlichen Stellen, die Träger öffentlicher Gewalt sind, also Bund, Länder, Kommunen und darüber hinaus auch z. B. den Kammern.

3. Die von der EU-DLR erfassten Dienstleistungen

Die EU-DLR umfasst alle Dienstleistungen gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Ausgenommen sind u. a. Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, bestimmte soziale Dienstleistungen sowie der Bereich der Steuern, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, Verkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, Gesundheitsdienstleistungen und Glücksspiel (Art. 2 DLR).

Richtlinienrelevante Verfahren in der Zuständigkeit des Landratsamts sind u. a. die Erlaubniserteilungen für Dienstleistungserbringer gemäß § 43 Abs. 4 LBO [Planverfasser - "Kleine Bauvorlageberechtigung"], § 5 LBOVVO [Lageplanerstellung], § 18 Abs. 3 LBOVVO [Standsicherheitsnachweis bei Wegfall der bautechnischen Prüfung], § 33i GewO [Spielhallenbetrieb], § 34c GewO [Makler, Bauträger, Baubetreuer, Anlage- und Darlehensvermittler], § 55 Abs. 2 [Reisegewerbetätigkeit], §§ 21 Abs. 1, 21a und 22 WaffG [Gewerbsmäßiger Waffenhandel], § 18 WaffG [Waffen- und Munitionsbesitz für Waffen- und Munitionssachverständige], §§ 2 Abs. 1, 9, 11 und 12 GastG [Gaststättenbetrieb], § 29 Abs. 2 und 3 StVO [Straßensondernutzung], §§ 7 und 20 SprengG [Umgang mit Spreng- und Explosivstoffen]. Richtlinienrelevantes Verfahren in der Zuständigkeit des Landratsamts ist auch die Kenntnisnahme von Anzeigen erbrachter Dienstleistungen gemäß § 34 Abs. 2, 4 und 5 WaffG [Überlassung von Waffen und Munition im gewerbsmäßigen Waffenhandel].

Von der EU-DLR sind also derzeit ca. 97 gewerbliche Dienstleistungen bzw. Verwaltungsverfahren umfasst, darunter betreffen ca. 38 die kommunalen Genehmigungsbehörden, wie z. B. die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO, Gaststättenkonzessionen, Makler- und Bauträgererlaubnisse, Reisegewerbekarten usw. Dies bedeutet, dass alle Städte, Gemeinden und die Landkreise von der EU-DLR als Genehmigungsbehörde (= zuständige Stelle (ZS) i. S. d. EU-DLR) oder als verfahrensbeteiligte Stellen betroffen sind. Sie müssen deshalb die Vorgaben der EU-DLR für ihre Verwaltungen umsetzen. Die Umsetzung muss bis 28.12.2009 erfolgen. Diese Pflicht ist unabhängig von der Frage der Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners.

4. Wichtige Bestimmungen der EU-DLR sind

a) Normenprüfung
Diese umfasst die Überprüfung und Berichterstattung über alle Genehmigungsregelungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene im Hinblick auf diskriminierende Regelungen gegenüber ausländischen Unternehmen.

b) Einheitlicher Ansprechpartner (EA)
Die EU Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, EA zu schaffen. Über die EA können die Dienstleistungsunternehmen alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für die Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit und für die Beantragung der erforderlichen

Genehmigungen notwendig sind. Der EA dient als Lotse und Vermittler sowie Verfahrenskoordinator bei allen Verwaltungsverfahren der Dienstleistungsunternehmen. Die vorhandene Zuständigkeit der verschiedenen Stellen wird nicht geändert. D. h. trotz EA ist nach wie vor das Landratsamt oder sind die Städte und Gemeinden für die verschiedenen Genehmigungen zuständig.

c) Informationsrechte
Die EA und die zuständigen Stellen müssen umfassend über alle von der EU-DLR erfassten Dienstleistungen informieren, so z. B. über den Zugriff auf Verfahren, Formalitäten, zuständige Behörden, Register und Datenbanken, Rechtsbehelfe, Verbände und Organisationen.

d) Vollständige elektronische Abwicklung
Alle Verfahren und Formalitäten, die zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, müssen problemlos aus der Ferne elektronisch abgewickelt werden können. Die elektronische Abwicklung muss sowohl über die EA als auch über die zuständige Stelle gewährleistet sein, da das Dienstleistungsunternehmen wählen kann, ob direkt die zuständige Stelle gewählt wird, oder das Verwaltungsverfahren über einen EA erfolgen soll.

e) Genehmigungsfiktion
In den entsprechenden Gesetzen wird eine Genehmigungsfrist genannt, nach deren Ablauf eine Genehmigung als erteilt gilt.

f) Verwaltungszusammenarbeit
Die EU-DLR legt fest, dass alle Informationen auch bei den zuständigen Behörden verständlich im Internet angeboten werden müssen. Dies soll in Baden-Württemberg einheitlich über das Verwaltungsportal „service-bw“ realisiert werden. Das bedeutet, dass zu jedem Verfahren die erläuternden Texte und Gesetzesgrundlagen sowie die „Zuständige Stelle“ automatisch angezeigt werden. Daneben soll das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System = IMI) die elektronische Kommunikation zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten verbessern und den Austausch von Informationen unterstützen – insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Dienstleistungserbringer. Auch diese Verpflichtung trifft nicht nur die EA, sondern hauptsächlich die "Zuständigen Stellen".

5. Aufgaben der Genehmigungsbehörden (= Zuständige Stellen im Sinne der EU-DLR)

- Informationspflicht via Internet, d. h. Zurverfügungstellung aller genehmigungsrelevanten Informationen
- elektronische Verfahrensabwicklung ermöglichen (virtuelle Poststelle, Formulare und Kommunikation via Internet/Email)
- Geschäftsprozesse überprüfen und evtl. anpassen
- Umgang mit dem Binnenmarktinformationssystem (IMI)

Die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten werden nicht geändert.

Durch die Nutzung des Informationsportals "service-bw" können die meisten Anforderungen an die zuständigen Stelle erledigt werden. "service-bw" wird vom Land kostenlos zur Verfügung gestellt. Durch einfachen Link auf der eigenen Homepage zu "service-bw" kann der Informationspflicht Genüge getan werden. Die in "service-bw" vorhandenen Verfahrensbeschreibungen sind vom Land juristisch geprüft und mit einem Freigabevermerk versehen worden.

Formulare sollen ebenfalls über "service-bw" zentral aber mit dem Corporate Design der jeweiligen Kommune bereitgestellt werden. Die Geschäftsprozesse für die häufigsten

Genehmigungsvorgänge (u. a. Gaststättenerlaubnis, Reisegewerbekarte etc.) werden von Pilotlandkreisen und -städten überprüft und ebenfalls in "service-bw" und den dahinterliegenden EDV-Plattfomen bereitgestellt.

Der Kommunale Datenverarbeitungsverbund (dvv) und das Innenministerium arbeiten mit den kommunalen Partnern an der Umsetzung der oben genannten EDV-gestützten Lösungen.

6. Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners (EA)

Die nationale Umsetzung der EU-DLR ist in Deutschland Sache der Länder. Ursprünglich war von der Landesregierung geplant, den EA ausschließlich bei den Kammern zu verorten. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, dass die Kommunen völlig von dieser wichtigen und auch standortrelevanten Service- und Beratungsleistung für kleinere und mittlere Unternehmen ausgeschlossen worden wären, obwohl die hohe Sach- und Fachkompetenz die Kommunen als Genehmigungsbehörden zum "geborenen" EA macht.

Nach Verhandlungen der Kammern und der Kommunalen Landesverbände mit Ministerpräsident Oettinger wurde festgelegt, dass sowohl die 32 Kammern als auch die 44 Stadt- und Landkreise EA werden. Der sich noch in der Beratung befindliche Gesetzentwurf zur Einrichtung der EA sieht nun vor, dass die Kammern kraft Gesetz EA werden. Die Stadt- und Landkreise können sich gegenüber dem Wirtschaftsministerium zum EA erklären (Option).

7. Aufgaben der Einheitlichen Ansprechpartner

a) Verfahrensmittler für Antragsteller gegenüber den zuständigen Behörden

b) Koordinationsaufgaben
Erhebung der für das Verfahren erheblichen Daten und Verteilung an die jeweils betroffenen Stellen.

c) Empfangsbote der zuständigen Behörden
Hier ist u. a. die Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist zu beachten.

d) Abwicklung der gesamten Korrespondenz in beide Richtungen
(Bekanntgabe, ggf. Zustellung).

e) Verbindliche Informationsaufgaben gegenüber den Dienstleistern
z. B. über Anforderungen, Verfahren und Formalitäten, Kontaktdaten der zuständigen Behörden, zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe bei Streitfällen.

8. Auswirkungen und Bedeutung der EU-DLR für den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden

- Die EU-DLR bringt für die kleinen und mittleren Unternehmen eine Verbesserung und Erleichterung in der Abwicklung von Genehmigungsverfahren. Dabei ist zu beachten, dass die EU-DLR die ausländischen Dienstleister im Auge hat, dass es jedoch nicht nachvollziehbar wäre, wenn nicht auch die inländischen Unternehmen von dem EA und der elektronischen Abwicklung profitieren könnten.

- Die Verwaltungsseitige und kommunalpolitische Verbindung zwischen Landkreis, Städten und Gemeinden kann ideal genutzt werden.

- Die davon betroffenen Verwaltungsverfahren werden unter den verschiedenen Verwaltungen vereinheitlicht und der Aufwand für Pflege und Anpassung bei den einzelnen Stellen wird minimiert.

- Die Abwicklung von Rechtsgeschäften via Internet gehört heute zum Standard im wirtschaftlichen wie im privaten Umfeld.

- Durch die Vorleistungen des dvv und des Innenministeriums erhalten die Kommunen mit "service-bw" ein qualitativ hochwertiges Infoportal kostenlos zur Verfügung gestellt und damit eine weitere Serviceverbesserung.

Ergänzend ist anzumerken, dass Städtetag und Gemeindetag die Verortung des EA bei den Stadt- und Landkreisen befürworten. Der Landkreistag empfiehlt allen Landkreisen, von der Option Gebrauch zu machen und die Aufgaben des EA beim Landkreis anzubieten.

9. Finanzielle Auswirkungen der Umsetzung der EU-DLR beim Landratsamt

Die Funktion als "Zuständige Stelle" (Genehmigungsbehörde) ist eine Pflichtaufgabe und wird durch die betroffenen Fachämter (Rechts- und Ordnungsamt, Kreisbauamt) bereits erbracht. Für die künftige Nutzung der EDV-Plattform des dvv fallen 2009 einmalige Kosten von ca. 6.000 EUR an; wobei das Innenministerium derzeit prüft, ob das Programm kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese Kosten können durch Einsparungen andere Stelle finanziert werden.

Derzeit ist nicht absehbar, in welchem Umfang die ausländischen und inländischen Dienstleister von diesem Serviceangebot Gebrauch machen werden, zumal im Landkreis Reutlingen die Kammern ebenfalls als EA zur Verfügung stehen. Die Einrichtung eines EA erfolgt deshalb zunächst beim Hauptamt als Einstieg in den Kundenservice mit vorhandenem Personal.

10. Sonstiges, Gebührenerhebung

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Zollernalb und den Kammern bei der Umsetzung der EU-DLR und der Einrichtung eines EA ist vorgesehen.

Für die Aufgaben des EA können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Der Landkreistag empfiehlt jedoch zumindest in der Anfangsphase (1 - 2 Jahre) auf Gebühren zu verzichten, damit der Service überhaupt in Anspruch genommen wird.